

59. Zum Irrtum über wesentliche Eigenschaften der Person.

BGB. § 119 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Ur. v. 2. März 1920 i. S. L. & Co. u. Gen. (Defl.)  
w. Biandal G. m. b. H. (R.). II 253/19.

- I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin, die eine Reihe von Lebensmitteln herstellte und unter der Bezeichnung Bandal vertrieb, übertrug im Januar 1916 die Vertretung ihrer Interessen für Rheinland und Westfalen der verklagten offenen Handelsgesellschaft L. & Co. in Köln. Diese Firma war im Jahre 1914 von den Brüdern Josef und Alois L. gegründet worden; Josef war später ausgeschieden; die Leitung der Geschäfte hatte von Anfang an in den Händen des dritten Bruders Michael gelegen. Im Mai 1916 löst die Klägerin den Vertrag wegen Irrtums und arglistiger Täuschung an. Sie machte geltend, sie habe Michael für den Inhaber von L. & Co. gehalten und wesentliche Eigenschaften desselben, bei deren Kenntnis sie den Vertrag nicht geschlossen haben würde, nicht gekannt. Michael sei 1914 wegen Konkursvergehens bestraft worden, auch habe ihm am 20. Dezember 1915 der Kölner Oberbürgermeister jeden Handel mit Lebensmitteln verboten. Die Beklagte habe der Klägerin die Bestrafung verheimlicht und wegen des Verbots wahrheitswidrig gesagt, es sei wieder aufgehoben worden.

Alle Instanzen erkannten antragsgemäß auf Feststellung der Nichtigkeit des Vertrags, das Reichsgericht aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht . . . nimmt Nichtigkeit des Vertrags auf Grund der Irrtumsanfechtung an. Es bezweifelt, daß der von der Klägerin behauptete Irrtum über die Rechtsstellung des Michael L. zu der Firma L. & Co. im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB. erheblich gewesen sei. Die Klägerin habe aber nicht nur seine Bestrafung nicht gekannt, sondern vor allen Dingen geglaubt, daß das gegen ihn erlassene Verbot des Handels mit Lebensmitteln zurückgenommen worden sei. Erst im Mai 1916 habe sie das Gegenteil erfahren. Michael L. sei, obwohl nur Angestellter, doch der eigentliche Leiter der Firma L. & Co., die Seele des Unternehmens gewesen und auch für den Vertretungsvertrag von beiden Vertragsteilen als die treibende Kraft gedacht, der die Propaganda für den Absatz der Bandalprodukte obliegen sollte. Seine als Inhaber der Firma im Handelsregister eingetragenen Brüder, die auswärts wohnten, seien für die Vertragszwecke nicht groß in Betracht gekommen. Danach habe seine Befugnis zum Handel mit Lebensmitteln für die Klägerin die unbedingte Voraussetzung für den Abschluß des Vertrags bilden müssen. Bei den Vorbereitungen habe sie auch wiederholt betont, daß sie auf die Aufhebung des Verbots entscheidendes Gewicht lege. Der Irrtum hierüber beziehe sich mithin auf eine wesentliche Eigenschaft.

Die Revision wendet hiergegen ein, § 119 Abs. 2 habe nur Eigenschaften des Erklärenden oder des Erklärungsempfängers, nicht solche eines Dritten im Auge. Dem ist nicht beizutreten. Wie das Reichsgericht schon früher ausgesprochen hat, kann auch der Irrtum

über Eigenschaften eines Dritten, sofern sie für den Inhalt und den Zweck des Rechtsgeschäfts von Bedeutung sind, erheblich sein (Urt. v. 2. Oktober 1907 I 586/06). Überdies handelt es sich gar nicht lediglich um eine Eigenschaft des Michael V., sondern zugleich um eine Eigenschaft von V. & Co. Die Klägerin hat darüber geirrt, daß die Firma, der sie den Absatz ihrer Lebensmittelprodukte übertrug, von einer Persönlichkeit geleitet wurde, der der Handel mit Lebensmitteln verboten war. Das betrifft eine Eigenschaft des Gegenkontrahenten, und zwar eine solche, die mit Recht sowohl nach der allgemeinen Verkehrsanschauung wie nach der besonderen Auffassung der Klägerin für wesentlich erachtet ist. Auch zu den weiteren Vorwürfen, die die Revision zu diesem Punkte erhebt, gibt das Urteil keinen Anlaß. Die Möglichkeit, daß die Klägerin bei Kenntnis der Stellung des Michael V. als bloßen Handlungsbevollmächtigten den Fortbestand des Verbots geringer bewertet hätte, ist durch die Begründung deutlich ausgeschlossen. Angesichts des Umstandes, daß er die Firma tatsächlich leitete, seine Entschlüsse für alles, was geschah, ausschlaggebend waren, konnte es auf die Frage, ob er Inhaber der Firma oder Handlungsgehilfe und Handlungsbevollmächtigter war, überhaupt nicht ankommen.“ . . .